

Fachbereichstag Therapiewissenschaften Fachgruppe Logopädie/Sprachtherapie

Dezember 2025

Ergänzung zum Positionspapier

Hochschulische Praxisausbildung und staatliche Prüfung in primärqualifizierenden Bachelorstudiengängen der Logopädie/Sprachtherapie

Die Fachgruppe Logopädie/Sprachtherapie des Fachbereichstags Therapiewissenschaften hat im April 2025 das Positionspapier *Hochschulische Praxisausbildung und staatliche Prüfung in primärqualifizierenden Bachelorstudiengängen der Logopädie/Sprachtherapie* veröffentlicht.

Dies hat der Arbeitskreis Berufsgesetz in seiner Sitzung am 17. Oktober 2025 zum Anlass genommen, eine Änderung seiner Vorlage zum *Berufsgesetz für den hochschulischen Heilberuf in der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie* zu beschließen, die das Verhältnis der klinisch-praktischen Ausbildung innerhalb der Hochschule (sog. interne Praxis) und in hochschulexternen Praxiseinrichtungen (sog. externe Praxis) betrifft. Die Inhalte des Studiums unter B.II.5 führen nun bei insgesamt 40 ECTS zur *Arbeit mit Patienten/Klienten* (5c) mindestens 15 ECTS interne Praxis, mindestens 15 ECTS externe Praxis sowie 5 ECTS Hospitationen auf. 5 ECTS bleiben damit zur freien Verteilung auf interne oder externe Praxis.

Dieser Änderung schließt sich die Fachgruppe Logopädie/Sprachtherapie an und passt die im FBTT-Positionspapier von April 2025 genannte Verteilung von 15 ECTS klinisch-praktische Lehrveranstaltungen zur direkten Arbeit mit Patient*innen/ Klient*innen (entspricht der internen Praxis des AK Berufsgesetz) und 20 ECTS klinisch-praktischen Einsätze in hochschulexternen Praxiseinrichtungen entsprechend an.

Damit empfiehlt die Fachgruppe Logopädie/Sprachtherapie nun: Die klinisch-praktische Ausbildung zur direkten Arbeit mit Patient*innen/Klient*innen soll insgesamt mindestens 35 CP umfassen, wovon mindestens 15 ECTS in klinisch-praktischen, hochschulischen Lehrveranstaltungen und mindestens 15 ECTS in hochschulexternen Praxiseinrichtungen absolviert werden. 5 ECTS können frei hochschulintern und/oder -extern verteilt werden.

Die zusammengefassten Rahmenbedingungen für die hochschulische Praxisausbildung des Positionspapiers von April 2025 ändern sich somit wie in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1. Rahmenbedingungen für die hochschulische Praxisausbildung (Stand Dezember 2025)

	klinisch-praktische Lehrveranstaltungen in der Hochschule	klinisch-praktische Einsätze in hochschulexternen Praxiseinrichtungen
Credit Points (CP)	Mindestens 15 CP dies entspricht einem Workload von bis zu 450 Zeitstunden Zusätzlich mindestens 5 CP frei zuordnungsfähig	Mindestens 15 CP dies entspricht einem Workload von bis zu 450 Zeitstunden
Therapieeinheiten à 45 Minuten	Mindestens 60	Mindestens 90
Workload pro Therapieeinheit (Vor- & Nachbereitung, Durchführung)	7,5 Zeitstunden [450 Minuten] Vorbereitung: 180 Minuten Durchführung: 45 Minuten Nachbereitung: 225 Minuten, davon 45 Minuten Ausbildungssupervision/Intervision	4 Zeitstunden [240 Minuten] Durchführung: 45 Minuten Vor-/Nachbereitung: 195 Minuten, davon 45 Minuten qualifizierte Betreuung & Anleitung/Intervision
Ausbildungs-supervision durch Lehrende der Hochschule	durchschnittliche jede zweite Therapie, umfasst Therapieeinheit (45 Minuten), Ausbildungssupervision (45 Minuten) & Vor- und Nachbereitung (Korrektur von Therapieplanung/-bericht o. ä., 75 Minuten)	
qualifizierte Betreuung und Anleitung durch hochschulexterne Praxiseinrichtung		durchschnittliche jede zweite Therapie, umfasst Therapieeinheit & Betreuungs-/Anleitungsgespräch
Begleitung durch Hochschule		3 CP Workload: 90 Zeitstunden, davon 30 Präsenz, 60 Selbststudium
zu behandelnde Diagnosegruppe nach hochschulischer Vorgabe	Mindestens 3	Mindestens 5
externe Einrichtungen, Versorgungssektoren		Mindestens 2
Ausland		bis zu 1/3

Die anderen Positionen des Positionspapiers von April 2025 bleiben unverändert und finden sich der Vollständigkeit halber nach der Unterzeichnendenliste noch einmal aufgeführt.

Der Ergänzung des Positionspapiers stimmen folgende Expert*innen zu:

Expert*innen der FBTT-Fachgruppe Logopädie/Sprachtherapie (Hochschule, Studiengangsbezeichnung)	
Prof. Dr. Hendrike Frieg	HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, B.Sc. (additiv) & M.Sc.
Prof. Dr. Juliane Leinweber	Therapiwissenschaften (dual), Logopädie und Physiotherapie, B.Sc.
Prof. Annette Baumgärtner PhD	Universität zu Lübeck Ergotherapie/Logopädie, B.Sc. (additiv)
Prof. Dr. Norina Lauer	OTH Regensburg Logopädie, B.Sc.
Prof. Dr. Hilke Hansen	Hochschule Osnabrück Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, B.Sc. (additiv)
Sabine Weyers, M.A. Antje Krüger, M.A.	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Logopädie, B.Sc.
Prof. Dr. Anke Kohmäscher	FH Münster Therapie- und Gesundheitsmanagement (Logopädie und Physiotherapie – ausbildungsintegriert), B.Sc.
Prof. Dr. Carina Lüke Angela de Sunda, Dipl.-Log.	Julius-Maximilians-Universität Würzburg Akademische Sprachtherapie/Logopädie, B.Sc.
Prof. Dr. Susanne Voigt-Zimmermann	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Sprechwissenschaft (Spezialisierung Klinische Sprechwissenschaft), B.A. & M.A.
Prof. Dr. Stefanie Jung	Hochschule Trier Logopädie, B.Sc.
Externe Expert*innen	
Prof. Dr. Isabell Wartenburger Dr. Nicole Stadie Judith Heide, Dipl. Patholing. Jeannine Schwytay, Dipl. Patholing.	Universität Potsdam Patholinguistik, B.Sc.
Dr. Jana Quinting	Universität zu Köln Sprachtherapie, B.A.
Prof. Dr. Martina Hielscher-Fastabend Prof. Dr. Antje Lorenz	Universität Bielefeld Klinische Linguistik/Sprachtherapie, B.Sc.
Prof. Dr. Claudia Wahn	SRH Hochschule Logopädie, B.Sc.
Prof. Dr. Tanja Grawe	Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/ Elsfleth, Campus Oldenburg Logopädie, B.Sc. (additiv)
Dr. Ruth Nobis-Bosch	Uniklinik RWTH Aachen Logopädie, B.Sc.
Prof. Dr. Christina Kauschke	Philipps-Universität Marburg Sprache und Kommunikation, B.A., Klinische Linguistik, M.A.

Dr. Ulrich Stitzinger	Leibniz Universität Hannover Sonderpädagogik, B.A., Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften, M.A.
Prof. Dr. Andreas Mayer Dr. Joana Wolfsperger	Ludwig-Maximilians-Universität München Sprachtherapie, B.A.
Dr. Mascha Wanke	PH Weingarten Logopädie, B.Sc.
Prof. Dr. Katja Garling	EU FH Hochschule für Gesundheit, Soziales & Pädagogik Logopädie, B.Sc.

Hochschulische Praxisausbildung

Klinisch-praktische Lehrveranstaltungen

Die klinisch-praktischen Lehrveranstaltungen zur direkten Arbeit mit Patient*innen/Klient*innen in einer Hochschulambulanz, hochschulischen Lehrpraxis o. ä. sollen mindestens 15 Credit Points (CP) und mindestens 60 Therapieeinheiten à 45 Minuten umfassen. Dabei wird für einen CP eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden von maximal 30 Zeitstunden angenommen (*Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010*). Für eine Therapieeinheit wird ein Workload von 7,5 Zeitstunden angenommen, die Vor- und Nachbereitungszeit, Durchführung sowie Ausbildungssupervision durch Lehrende der Hochschule und Intervision als kollegiale Beratung unter Studierenden beinhalten.

Die Therapieeinheiten können in studentischen Teams durchgeführt werden, die aus zwei bis maximal drei Studierenden bestehen (Tandem oder Trio). Behandlungen in solchen Co-Therapien sind für alle beteiligten Studierenden als vollständige Therapieeinheit anrechenbar. Bei durchschnittlich jeder zweiten Therapieeinheit soll Ausbildungssupervision durch Lehrende der Hochschule erfolgen. Hierbei kann das Betreuungsverhältnis von Lehrenden zu Studierenden 1:2 oder 1:3 betragen, je nach Teamgröße. In Anlehnung an die *Approbationsordnung für Ärzte (ÄAprO) § 2 Unterrichtsveranstaltungen vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405; zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023, BGBl. 2023 I Nr. 148)* darf in Analogie zum *Unterricht am Krankenbett* jeweils nur eine kleine Gruppe von Studierenden gleichzeitig unmittelbar an Patient*innen/Klient*innen unterwiesen werden, und zwar „bei der Untersuchung eines*r Patient*in/Klient*in durch Studierende eine Gruppe von höchstens drei“.

Die Durchführung der Ausbildungssupervision im Rahmen der klinisch-praktischen Lehrveranstaltungen muss in vollem Umfang auf das Lehrdeputat des Hochschulpersonals anrechenbar sein und bei der Berechnung der Lehrverpflichtung einem Anrechnungsfaktor von 1,0 unterliegen, um eine qualitativ hochwertige, didaktisch angemessene und individuell reflektierende Ausbildungssupervision zu gewährleisten.

Klinisch-praktische Einsätze in hochschulexternen Praxiseinrichtungen

Die klinisch-praktischen Einsätze in hochschulexternen Praxiseinrichtungen, mit denen die Hochschule eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat, sollen mindestens 15 CP und mindestens 90 Therapieeinheiten à 45 Minuten umfassen. Die externe Praxis ermöglicht eine Vertiefung der fachpraktischen Kompetenzen mit einem größeren Spektrum unterschiedlicher Diagnosegruppen, Therapiesettings und Patient*innen/Klient*innen als die klinisch-praktischen Lehrveranstaltungen. Da die Studierenden durch die klinisch-praktischen Lehrveranstaltungen erfahrener in der Vor- und Nachbereitung von Therapieeinheiten sind, reduziert sich der Workload pro Therapieeinheit auf 4 Zeitstunden. Bei durchschnittlich jeder zweiten Therapie sollte eine qualifizierte Betreuung und Anleitung durch die hochschulexternen Praxiseinrichtungen vor Ort gewährleistet sein. Hierbei sollte das Betreuungsverhältnis maximal 1:3 betragen. Die Begleitung der klinisch-praktischen Einsätze in hochschulexternen Praxiseinrichtungen erfolgt durch die Hochschule in einem Umfang von

3 CP im Rahmen von Begleitveranstaltungen, individueller Begleitung vor Ort, per Telefon/Videokonferenz o. ä..

Die klinisch-praktischen Einsätze in hochschulexternen Praxiseinrichtungen sollen in mindestens zwei verschiedenen Einrichtungen erbracht werden, zwei Versorgungssektoren abbilden (ambulant & (teil)stationär) und mindestens fünf verschiedene Diagnosegruppen umfassen, die von der Hochschule vorzugeben sind. Höchstens ein Drittel der klinisch-praktischen Einsätze in hochschulexternen Praxiseinrichtungen kann im Zuge der Mobilitätsförderung auch im Ausland erbracht werden.

Staatliche Prüfung

Zur Erlangung der staatlich geregelten Berufszulassung wird eine staatliche Prüfung im primärqualifizierenden Studium verankert, die einen schriftlichen, einen mündlichen und einen fachpraktischen Teil umfasst. Die Durchführung der staatlichen Prüfung soll unter hochschulischer Verantwortung stehen. Alle Teile der staatlichen Prüfung sollen als Modulprüfungen durchgeführt werden und über den Studienverlauf zu erbringen sein.

Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung soll ab dem zweiten Drittel des Studiums verortet sein. Empfohlen wird eine integrative Fallprüfung, bei der theorie- und praxisbezogene Fach- und Methodenkompetenzen geprüft werden, die bis zum Prüfungszeitpunkt erworben wurden. Nach dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) sind diese Kompetenzen den Dimensionen *Wissen und Verstehen* sowie *Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen* und nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen (DQR) *Wissen und Fertigkeiten* zugeordnet.

Der fachpraktische Teil der staatlichen Prüfung soll ebenfalls ab dem zweiten Drittel des Studiums in Form einer Therapieeinheit mit einer bekannten Person (Patient*in/Klient*in oder Simulationsperson) durchgeführt werden. Diese Therapieeinheit soll anschließend schriftlich oder mündlich individuell reflektiert werden. Die Reflexion soll sich auf die Dimensionen der Fach- und Methodenkompetenz (HQR: *Wissen und Verstehen* sowie *Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen*; DQR: *Wissen und Fertigkeiten*) und darüber hinaus auf die Personale Kompetenz beziehen (HQR: *Kommunikation und Kooperation* sowie *wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität*; DQR: *Sozialkompetenz und Selbstständigkeit*). Neben der Bewertung für die fachpraktische Prüfung können auch Bewertungen für weitere Prüfungsteile in die Modulnote eingehen, so dass sie sich aus der Bewertung der Therapieeinheit, Reflexion und/oder weiteren Anteilen der Vor-/Nachbereitung (z. B. Plan der Therapieeinheit, Therapiebericht o. ä.) zusammensetzen kann.

Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung erfolgt zum Ende des Studiums. Empfohlen wird eine fallbezogene Prüfung zu einem unbekannten Fall mit Verknüpfung von Theorie und Praxis. Es sollen besonders die angemessenen Diagnostik- und Interventionsmodelle sowie die berufspraktische und wissenschaftsbezogene Diskussion inkludiert werden und so die Überprüfung aller Kompetenzdimensionen nach HQR und DQR ermöglichen.

Der Vorsitz des Prüfungsausschusses für die staatlichen Prüfungen sollte bei der Hochschule liegen oder als gemeinsamer Vorsitz der Hochschule und der zuständigen Landesbehörde mit möglicher Delegation des Vorsitzes an die Hochschule erfolgen.